

Risikolebensversicherung

Wenn es darum geht, den Unterhalt der Kinder im Todesfall oder den/die Partner/in nach der Aufnahme eines Kredites nach einem Immobilienerwerb abzusichern, dann bietet sich die Risikolebensversicherung an. Sie ist die preiswerteste und sicher effektivste Form der Absicherung Hinterbliebener.

Was ist versichert?

Versichert ist der Todesfall, egal ob durch Unfall oder nach einer schweren Erkrankung, sofern er innerhalb der vereinbarten Laufzeit eintritt.

Welche Versicherungsmöglichkeiten bieten sich an?

Je genauer Sie den Bedarf für den Todesfall bestimmen können und je flexibler die Tarife eines Versicherungsunternehmens sind, desto günstiger wird es!

Eine verbundene Risikolebensversicherung versichert z.B. zwei Personen auf Gegenseitigkeit. Diese Form bietet sich bei der Immobilienfinanzierung an. Wenn Sie die Versicherungssumme flexibel gestalten, beispielsweise durch eine fallende Versicherungssumme, verringert sich die Prämie.

Wieso Brutto- und Nettobeitrag?

Der Bruttobeitrag ist der kalkulatorische Beitrag, den eine Versicherung benötigt. Durch Sterblichkeitsüberschüsse, Zinserträge und Kosteneinsparungen ist der tatsächliche Bedarf aber niedriger. Sie bezahlen lediglich den Nettobeitrag. Grundsätzlich kann der sich natürlich verändern, wenn sich die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft verändert.

Wie ist die steuerliche Behandlung?

Die Auszahlung einer Versicherungssumme an Hinterbliebene ist eine Schenkung und wird auch steuerlich so behandelt. Ehegatten, **eingetragene** LebenspartnerInnen und Kinder haben hohe Freibeträge, LebenspartnerInnen und andere Dritte hingegen nicht.

Das sollte bei der Wahl der Versicherungssumme und der Vertragskonstruktion unbedingt berücksichtigt werden! Sonst wird das Ziel der finanziellen Absicherung verfehlt. Diese Besonderheiten sollten Sie unbedingt mit uns besprechen!

Kann ich den Vertrag jederzeit kündigen?

Laut Versicherungsvertragsgesetz muss eine Lebensversicherung mindestens ein Jahr laufen. Danach kann der Vertrag gekündigt werden. Da keine Rückkaufswerte gebildet werden, stellt sich die Frage finanzieller Verluste im Kündigungsfall nicht.